

Kurztitel

Kontaktlinsenoptik-VO

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 127/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

12.02.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Anlage****Lehrgang für Kontaktlinsenoptik**

Der Lehrgang ist zu absolvieren

- a) an einer hiefür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
- b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung.

Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Anatomie und Physiologie des Auges	60
Pathologie des Auges	60
Optik des Auges und der Kontaktlinsen	60
Hygiene, Sterilisation und Desinfektion	20
Theorie und Praxis des Anpassens der Kontaktlinsen	120
Versorgungsmäßige Betreuung der Kontaktlinsenträger	30

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 350 zu betragen.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002555

Dokumentnummer

NOR40039407